

zung hat selbst zu erkennen gegeben, daß sie Prämien dieser Art im Allgemeinen nicht für zweckmäßig und nothwendig halte, deshalb die früher auf Lebensrettungen zugesicherten eingezogen und sich bloß Belohnung einzelner, besonders hervorragender Leistungen vorbehalten. Hätte man Prämien das Wort reden wollen, so waren es die, welche auf Erhaltung eines Menschenlebens abzweckten; hiermit ist aber der vorliegende Fall nicht zu vergleichen; hier, wo es sich nur darum handelt, daß auf Kosten des Staats die Sperlinge weggefangen werden sollen, welche ein Theil der Staatsbürger für sich nachtheilig findet, kann ein Fall nicht vorliegen, welcher die Wiedereinführung von Prämien nöthig machen könnte. Ich fürchte, daß, wenn man das für die Sperlinge thun wollte, man auch bald Wünsche würde vernehmen müssen, ein Gleiches wegen der Mäuse und wegen Entfernung anderer Thiere zu thun, die hin und wieder von schädlichem Einflusse auf den Ackerbau sind. Ob ich nun schon aus den obigen Gründen für diesen Theil des Deputations-Gutachtens mich nicht erklären kann, so erlaube ich mir doch für den unverhofften Fall, daß es angenommen werden könnte, zu beantragen, statt der Worte in der ersten Zeile „daß ihnen zur Ermuthigung“ zu setzen: „Ackerbautreibenden;“ denn soll das Wegfangen der Sperlinge einmal vom Staate besonders bezahlt werden, so muß ich wünschen, daß nicht die Landleute allein, sondern alle Ackerbautreibende auf dem Lande sowohl, als in den Städten Theil daran haben.

Abg. Scholze: Ich habe die Sache auch so verstanden. Wenn von einem großen Aufwande gesprochen wird, so habe ich im Gegensatz zu bemerken, daß in andern Ländern für die Ackerbautreibenden ganz andere Summen ausgesetzt worden sind. In einem constitutionellen Staate Deutschlands sind 1,500,000 Thlr. zu Ablösung ländlicher Lasten bestimmt worden. In Sachsen hat man dafür noch Nichts gefordert; die Summe wegen der Sperlinge wäre eine Kleinigkeit. Man hat das Wegfangen der Maulwürfe angeführt; Maulwürfe bleiben aber in der Erde, sowie die Mäuse mit ihren Familien da, wo sie einmal sind. Sperlinge hingegen auf der andern Seite sind eine allgemeine Plage, und diese wird auf alle Staatsbewohner ausgedehnt, und Stadt und Land ist sich hierin gleich; nur in Waldgegenden sind nie Sperlinge.

Abg. Meißel: Ich müßte mich gegen den 2. Theil des Deputations-Gutachtens erklären, und zwar aus demselben Grunde, wie ihn der Secretair Richter angeführt hat. Ich füge aber auch noch einen zweiten Grund hinzu, und zwar, weil ich glaube, daß dem Petenten selbst wohl der meiste Schaden zugefügt werden würde, wenn das Deputations-Gutachten so angenommen würde. Ich mache nur darauf aufmerksam, daß nach der gestrigen Verhandlung die Absicht des Petenten dahin gerichtet war, daß Maßregeln getroffen werden möchten, um die Felddeuben zu verhüten; diese aber möchten sich wohl vermehren, wenn vom Wegfangen der Sperlinge die Rede ist, worauf eine Prämie gesetzt werden soll. Leicht könnte es dahin kommen, daß die Jungen ausgenommen würden, um sie aufzuziehen, damit eine größere Anzahl Köpfe eingeliefert wer-

den könnte, und dann möchten die Sperlingsheger das für die Sperlinge nöthige Futter auf dem Felde holen.

Abg. Scholze: Das scheint mir unmöglich. Es wird Niemand in die Versuchung kommen, Sperlinge aufzuziehen, um die Köpfe einzuliefern.

Abg. Adler: Daß dieser Fall höchst unwahrscheinlich ist, liegt am Tage, denn um einige Pfennige Prämie wird sich Niemand die Mühe nehmen, Sperlinge aufzuziehen.

Abg. Scholze: Ich will nur erinnern, daß die Sache nicht lächerlich zu machen ist, da die Sache schon in kleinen und großen Staaten eingeführt wurde.

Präsident: Es scheint Niemand mehr über die Sache sprechen zu wollen, und ich würde nun auf den 2. Theil des Deputations-Gutachtens: „daß den Landleuten — anheim zu stellen sein würden,“ (siehe vorstehende Seite Sp. 2.) die Frage zu richten haben, und ich frage die Kammer: Ob sie mit dem Deputations-Gutachten im 2. Theile einverstanden sei? Wird mit 37 Stimmen gegen 30 verneint, wodurch zugleich der Antrag des Abg. Scholze als abgewiesen zu betrachten ist.

Referent v. Beyßer geht nun zum 3. Punkte der Scholzeschen Petition über, nach welchem der Petent für den landwirthschaftlichen Betrieb es gleichfalls für sehr schädlich hält, wenn die Raken von den Jagdberechtigten in der Nähe von Gehöften weggeschossen würden, da durch sie nicht allein die Mäuse von den naheliegenden Feldern weggefangen, sondern auch, welches vorzüglich zu berücksichtigen sei, von dem Andrängen zu den Scheunen abgehalten würden.

Die Deputation schlägt der Kammer vor: daß das Wegschießen der Raken in einer Entfernung von 200 Schritt von den Veräunungen den Jagdberechtigten untersagt werden, und deshalb in Verbindung mit der I. Kammer um Vorlage einer gesetzlichen Bestimmung Seiten der hohen Staatsregierung nachzusuchen sei. —

Referent v. Beyßer: Die Deputation findet sich veranlaßt, dem Petenten beizustimmen, weil allerdings nicht zu läugnen ist, daß die Rake in dem Gehöfte ein sehr nütliches Thier ist und Mäuse und Ratten in großer Zahl vertilgt und wegfängt. Es ist aber auch nicht zu hindern, daß sie in die Gärten und Felder geht, wo Mäuse sich aufhalten, um diesen Thieren Abbruch zu thun. Geht sie weiter in das Feld, so schadet sie allerdings, weil es bekannt ist, daß die Rake ein raubsüchtiges Thier ist. Indes hat man geglaubt, eine gewisse Nähe bestimmen zu müssen, wo sie nicht geschossen werden dürfe, namentlich auch aus polizeilichen Rücksichten; denn wenn nahe bei den Gehöften geschossen würde, so könnte leicht Unglück entstehen. Diese Rücksichten haben die Deputation bewogen, dem Petenten beizutreten.

Abg. Dammann: Der Gegenstand ist schon bei dem vorigen Landtage verhandelt worden, wo bestimmt wurde, daß über 500 Schritte kein Jagdberechtigter in der Nähe von Gebäuden schießen dürfe.

Vizepräsident D. Haase: Mir ist davon Nichts bekannt. Der Kammer hat kein Gesetz darüber vorgelegen, und mir ist